

Datum: 16. Februar 2024
Ihre Steuernummer: 71 118/3889

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 71

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Schladming

**Bitte geben Sie bei allen Anträgen und
Antworten Ihre Steuernummer an.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich an
das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
bmf.gv.at/kundenservice

BESCHEID ÜBER DIE FESTSETZUNG VON ANSPRUCHSZINSEN 2021

**Die Berechnung der A n s p r u c h s z i n s e n
ergibt für das Jahr 2021 eine Gutschrift
in Höhe von 135,08 €**

Die Einkommensteuer für 2021
wurde am 16.02.2024 mit -6,00 €
festgesetzt.
Nach Gegenüberstellung mit dem bisher
vorgeschriebenen Betrag ergibt sich eine
Gutschrift (Differenzbetrag) von -1.993,00 €
Dieser Differenzbetrag wird gemäß § 205 BAO wie folgt verzinst:

Berechnung der Anspruchszinsen in Euro:

Zeitraum	Differenzbetrag	nicht entrichteter Zahlungsanspruch	Bemessungs- grundlage	Anzahl Tage	Tages- zinssatz	Zinsen
01.10.2022 - 01.11.2022	-1.993,00	0,00	-1.993,00	32	0,0072	-4,59
02.11.2022 - 20.12.2022	-1.993,00	0,00	-1.993,00	49	0,0093	-9,08
21.12.2022 - 07.02.2023	-1.993,00	0,00	-1.993,00	49	0,0106	-10,35
08.02.2023 - 21.03.2023	-1.993,00	0,00	-1.993,00	42	0,0120	-10,04
22.03.2023 - 20.06.2023	-1.993,00	0,00	-1.993,00	91	0,0134	-24,30
21.06.2023 - 19.09.2023	-1.993,00	0,00	-1.993,00	91	0,0147	-26,66
20.09.2023 - 22.02.2024	-1.993,00	0,00	-1.993,00	156	0,0161	-50,06

Gutschrift 135,08 €

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingebracht werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Bescheid über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2021 vom 16. Februar 2024) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Der Differenzbetrag nach Gegenüberstellung der Vor- und Abschreibung im Einkommensteuerbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Einkommensteuerbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann gemäß § 212a BAO die Einhebung des in Streit stehenden Betrages auf Antrag bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen zu entrichten.

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-02-16T20:33:13+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	